

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs (Gebührensatzung eKA)

Vom 26. April 2021

(2) Haften mehrere für die Schuld eines Nutzungsberechtigten so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung des Nutzungsberechtigten zu einem bestimmten Termin durch schriftlichen Bescheid und endet zu dem Zeitpunkt, der in einem Bescheid über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses festgestellt wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht als Jahresbetrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres für das Kalenderjahr und kann sich durch Leistungsanpassungen verändern. Beginnt das Benutzungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt und bemisst sich für dieses Jahr anteilig nach der Zahl der vollen Monate. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Jahres, bemisst sich die Gebührenschuld für dieses Jahr anteilig nach der Zahl der vollen Monate.

(3) Zu Beginn des Kalenderjahres ergeht ein Gebührenscheid. Die Gebühren werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig. In den Fällen von Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie auf Antrag des Nutzungsberechtigten können durch Bescheid abweichende Anteile und Fälligkeiten bestimmt werden. Der Erlass weiterer Bescheide zur Änderung der Gebührenschuld bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) am 26. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung erhebt für die Benutzung des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs, in welchem die kommunalen Träger der Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen (Nutzungsberechtigte) nach Maßgabe der Benutzungssatzung eKA elektronisches Archivgut archivieren können, Benutzungsgebühren.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs der SAKD (Anlage). Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
1. der das sächsische elektronische Kommunalarchiv aufgrund eines Antrages als Nutzungsberechtigter benutzt oder
 2. der kraft Gesetzes für die Schuld eines Nutzungsberechtigten haftet.

Bischofswerda, den 26. April 2021

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührenverzeichnis
des sächsischen elektronischen Kommunalarchivs der SAKD
vom 26. April 2021**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand ¹	jährliche Gebühr in EUR
1	Nutzung des eKA durch Kreisfreie Städte in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl: – Leipzig (100 GB) – Dresden (100 GB) – Chemnitz (100 GB)	167.000 158.340 77.300
2	Nutzung des eKA durch Landkreise (100 GB)	55.000
3	Nutzung des eKA durch kreisangehörige Städte und Gemeinden in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl: – Stadt/Gemeinde über 50.000 EW (50 GB) – Stadt/Gemeinde bis 50.000 EW (40 GB) – Stadt/Gemeinde bis 20.000 EW (30 GB) – Stadt/Gemeinde bis 10.000 EW (20 GB) – Stadt/Gemeinde bis 5.000 EW (10 GB)	14.300 8.700 6.000 4.000 2.260
4	Zusatzpaket Speicher – 25 GB – 100 GB – 500 GB – 1.000 GB	120 478 2.388 4.776
5	Einrichtungspauschale je Erweiterung Archivspeicher	53 (einmalig)

¹ In Klammern: in den Kosten enthaltene Grundkapazität des Archivspeichers in GB (Gigabyte)